

Geschäftsbedingungen für Dauerstellplatzmieter Schwetzingen

1. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sollte die Kapazität an Stellplätzen für Kurzparker nicht mehr ausreichen, müssen wir den Vertrag aus diesem Grunde kündigen. Laut Vereinbarung mit der Stadt Schwetzingen, ist die Benutzung des Parkhauses/ Parkplatzes oder der Tiefgarage an max. 10 Tagen p.a. kostenlos zu ermöglichen. Der Mieter hat weder das Recht auf eine Zurückerstattung des anteiligen Mietpreises für diese Tage, noch hat er an diesen Tagen bei Vollbelegung Anspruch auf einen freien Stellplatz. Der Mietvertrag ist von beiden Seiten bis zum letzten Werktag eines Kalendermonats für den Schluss des folgenden Monats kündbar. Solange nicht gekündigt ist, ist der monatliche Mietpreis zu zahlen. Die Kündigung muss in Textform (Brief, Fax, E-Mail oder SMS) gegen eine Bestätigung des Vermieters erfolgen. Der Mietvertrag wird nicht dadurch unterbrochen, dass der Mieter zeitweilig den von ihm gemieteten Abstellplatz nicht in Anspruch nimmt. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Nichterfüllung der vereinbarten Zahlung oder bei Nichtbeachtung der polizeilichen Vorschriften oder der Hausordnung, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.
2. Die Stellplatzmiete ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Der Mieter kann in keinem Fall die Miete mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben. Kann das Parkentgelt nicht ordnungsgemäß abgebucht werden, wird die Parkkarte sofort gesperrt. Bis zur Zahlung des Monatsentgelts muss bei jeder Einfahrt ein Coin/Ticket gezogen und am Kassenautomaten bezahlt werden. Das bezahlte Parkentgelt wird, nach Vorlage der Quittung sowie der Dauerparkkarte, durch die Verwaltung zurückerstattet, sofern die Dauerparkkarte während dieser Zeit nicht genutzt wurde. Dies gilt auch, wenn die Dauerparkkarte vergessen wurde
3. Die Stellplatzmiete wird nur mittels SEPA-Basislastschriftmandat erhoben. Der Mietvertrag tritt erst in Kraft, wenn die Unterschrift des SEPA-Lastschriftmandats vorliegt.
4. Änderungen des Vertrages und der Geschäftsbedingen bedürfen der Textform. Bietet der Vermieter dem Mieter den Abschluss eines Mietvertrages zu veränderten Bedingungen, insbesondere zu einem geänderten Mietpreis an, so gilt dieses Angebot als vom Mieter angenommen, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dem Angebot in Textform widerspricht. Der Vermieter wird den Mieter bei Abgabe des Änderungsangebotes auf die Bedeutung eines Schweigens hinweisen. Bei einem Widerspruch ist der Vermieter berechtigt, den bisherigen Mietvertrag gem. Ziffer 1 zu kündigen. Zur Wahrung der Textform genügt es, wenn die Schreiben des Vermieters mit mechanisch vervielfältigten, faksimilierten oder elektronischen Unterschriften versehen sind.
5. Sofern aus organisatorischen Gründen notwendig, muss der Mieter sein Fahrzeug in dem ihm zugewiesenen Parkgeschoss bzw. Stellplatz abstellen. Die Überlassung des Stellplatzes an einen Dritten ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters ist nicht statthaft. Das Abstellen von Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen ist prinzipiell verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Fahrzeughalters das Fahrzeug unverzüglich aus dem Parkhaus / der Tiefgarage oder vom Parkplatz entfernen oder umsetzen zu lassen. Das Einstellen/ Abstellen von Motorrädern, Mopeds, Anhängern oder Fahrrädern ist ohne Genehmigung des Vermieters nicht erlaubt.
6. Die Benutzung des Parkhauses / Parkplatzes oder der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges erfolgt nicht. Alle Fahrzeuge sind verschlossen abzustellen. Bei eventuellen Reparaturarbeiten, die eine vorübergehende Schließung des Parkhauses/Parkplatzes oder der Tiefgarage erforderlich machen, ist eine Rückerstattung der Parkgebühren nicht möglich.
7. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden im Parkhaus bzw. auf dem Parkplatz, sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage. Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinem Personal bzw. seinen Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Der Anspruch auf Schadenersatz muss vor Verlassen des Parkhauses / Parkplatzes oder der Tiefgarage dem dortigen Personal oder über die Infotaste am Kassenautomaten dem Personal der Parkhausleitzentrale angezeigt werden.
8. Die zur Betätigung der Ein- und Ausfahrtschranke ausgegebene Parkkarte muss bei Verlust sowie Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung mit EURO 15,-- ersetzt werden, ebenfalls verlorene Rolltorschlüssel.
9. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist die Parkkarte und evtl. ausgehändigte Rolltorschlüssel sofort zurückzugeben, ansonsten ist hierfür eine Gebühr von jeweils EURO 15,-- zu entrichten. Dies kann persönlich oder per eingeschriebenen Brief erfolgen.
10. Jegliche Änderungen, die diesen Vertrag betreffen, sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
11. Die vor Ort am Kassenhaus, am Kassenautomaten, etc. ausgehängte Haus- und Platzordnung ist zu beachten und wichtiger Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.
12. Gerichtsstand ist Mannheim.